

INHALTSVERZEICHNIS

Elternbrief	Seite	2
Allgemeine Informationen		
• Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen	Seite	3 - 7
• Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG)	Seite	8 - 9
• Merkblatt Gesundheitsamt	Seite	10 - 12
• Kindergarten-Krippenordnung	Seite	13 - 18
• Elternbeirat	Seite	19 - 21
• Beschwerdemanagement	Seite	22 - 25
Konzeptioneller Leitfaden		
• Unsere Einrichtung – Rahmenbedingungen	Seite	26
• Grundlagen der pädagogischen Arbeit	Seite	27 - 28
• Ein sicherer Tagesablauf	Seite	29 - 30
• Lebensräume gestalten	Seite	31 - 32
• Die Eingewöhnung	Seite	32 - 34
• Erziehungspartnerschaft	Seite	34
• Der Übergang zum Kindergarten	Seite	35
• Was die Eltern mitbringen sollten	Seite	36
Aufnahmeunterlagen zum Herausschneiden		
Anlage 1: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung	Seite	37
Anlage 2: Aufnahmebogen	Seite	38 - 40
Anlage 3: Erklärung der Eltern über die Informationspflicht bei übertragbaren Krankheiten	Seite	41
Anlage 4: Bestätigung über Regelungen zur Aufsichtspflicht	Seite	42
Anlage 5: Bestätigung über den Erhalt der Kindergartenordnung	Seite	43
Anlage 6: Abmeldung	Seite	44
Anlage 7: Veröffentlichung von Fotos	Seite	45
Anlage 8: E-Mail-Adresse	Seite	46

Liebe Eltern,

mit dem Eintritt Ihres Kindes in die Krippengruppe des Kindergartens beginnt für Sie und Ihr Kind ein neuer Lebensabschnitt.

In unserer Einrichtung werden Sie in Erziehung und Bildung unterstützt und begleitet.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns sehr wichtig. Durch regelmäßigen Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit kann eine gute Beziehung zum Kind aufgebaut werden. Diese ist die Grundlage für eine erfolgreiche Begleitung der Entwicklung und somit für die Bildung Ihres Kindes.

Ein Kind, das sich sicher und geborgen fühlt, kann sich und seine Umwelt entdecken und erobern.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, den Kindern Orte und Möglichkeiten zu schaffen, an denen sie vielfältige Erfahrungen machen können.

Bitte unterstützen Sie uns in unseren Aufgaben durch eine enge Zusammenarbeit zum Wohle Ihres Kindes.

Wenden Sie sich an die Erzieherinnen, wenn Sie Fragen, Probleme oder Anregungen haben.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Martin Bühler, Bürgermeister

Oleg Stavnicuk, Leitung

Satzung

der Gemeinde Hausen im Wiesental

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen im Wiesental am 19.07.2016 mit 4. Änderung am 27.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hausen im Wiesental betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Gemeinde Hausen im Wiesental bietet Kinderbetreuungseinrichtungen an im Sinne von § 1 KiTaG mit folgenden Betreuungsformen:
 1. **Kindergarten mit Ganztagsbetreuung** für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt mit zusammenhängender Betreuungszeit von max. 8 Stunden täglich.
 2. **Kinderkrippe:** Ganztagsbetreuung für Kleinkinder von 1 bis 3 Jahren mit zusammenhängender Betreuungszeit von max. 8 Stunden täglich.
- (2) Das Betreuungsjahr beginnt zum 01.09. und endet mit dem 31.08. des folgenden Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der/des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 1. Persönliche Daten (Name, Adresse etc.) des Kindes, der Sorgeberechtigten und der Geschwister
 2. Angaben über überstandene Kinderkrankheiten und ImpfungenAußerdem sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
 1. Ärztliche Bescheinigung nach § 4 KiTaG
 2. Erklärung über Informationsverpflichtung bei übertragbaren Krankheiten
 3. Bestätigung über Regelungen zur Aufsichtspflicht.
- (2) Der Bedarf muss von den Eltern 6 Monate vor Beginn der Inanspruchnahme angemeldet werden (§ 3 Abs 2a KiTaG). Die Anmeldung/der Antrag ist einzureichen bei der Kindergartenleitung oder der Gemeindeverwaltung Hausen.

- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (4) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens Ende des Monats Mai abgemeldet werden.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über zwei Monate trotz Mahnung, unentschuldigtes Fehlbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen, (bei Gebührenübernahme durch das Jugendamt wird dieses informiert) sowie andere Gründe nach § 4 der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung.
- (6) Die nähere Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Benutzungsordnung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 1. für die Betreuungsform § 2 Abs. 1 Ziff. 1 (Kindergarten):
die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners
 2. für die Betreuungsform § 2 Abs. 1 Ziff. 2 (Kinderkrippe):
die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) eines Betreuungsjahres erhoben. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes sowie während der Ferien zu entrichten.
- (4) Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 auf 50 v.H.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebührensätze wird im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

1. Gebühr für Betriebsform nach § 2 Abs.1 Ziffer 1 (Kindergarten):

1.1. Inanspruchnahme einer Betreuung von *max. 7 Stunden*

- 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 177,00 €/Monat**
- 2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 148,00 €/Monat**
- 3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 107,00 €/Monat**
- 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 72,00 €/Monat**

1.2 Inanspruchnahme einer Betreuung von *max. 8 Stunden*

- 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 191,00 €/Monat**
- 2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 157,00 €/Monat**
- 3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 113,00 €/Monat**
- 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 77,00 €/Monat**

Ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis zum Alter von 3 Jahren ist eine Eingewöhnungsphase in den Kindergarten möglich.

Für Kinder in der Eingewöhnungsphase wird ein Zuschlag

ab 01.09.2022 76,00 €/Monat

auf Abs. 1 Ziffer 1 erhoben.

2. Gebühr für die Betriebsform nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 (Kinderkrippe):

2.1. Inanspruchnahme einer Betreuung von max. 7 Stunden

- 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 412,00 €/Monat**
- 2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 343,00 €/Monat**
- 3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 247,00 €/Monat**
- 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 167,00 €/Mona**

2.2. Inanspruchnahme einer Betreuung von max. 8 Stunden:

- 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 429,00 €/Monat**
- 2 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 356,00 €/Monat**
- 3 Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 257,00 €/Monat**
- 4 Kinder und mehr unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenpflichtigen
ab 01.09.2022: 175,00 €/Monat**

Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Abs. 1, ist der Gemeindeverwaltung die Änderung unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

- (2) Die Gebühren beinhalten nur die Betreuungskosten.
Die Inanspruchnahme einer angebotenen Mahlzeit wird einzelfallbezogen und separat abgerechnet.
- (3) In besonders begründeten Härtefällen kann die Gebühr vom Betreiber der Betreuungseinrichtungen, der Gemeinde Hausen im Wiesental, ermäßigt werden.
- (4) Die Gebührenhöhe wird jährlich zu Beginn des Betreuungsjahres angepasst

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten, des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, die die Aufnahme beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht von der Aufnahme in die Kindertagesbetreuung bis zum Ende des Austrittsmonats.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3) fällig und soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Gemeindekasse entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.09.2021 bzw. 01.09.2022 in Kraft.

Hausen im Wiesental, den 27.07.2021

gez. Martin Bühler, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Hausen im Wiesental geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 28. September 2009 (GABI. S. 261)

1 Allgemeines

- 1.1** Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.
- 1.2** Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3** Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres. (Kinder- Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, zuletzt geändert am 15. Mai 2008, Bundesanzeiger Nr. 96 Seite 326) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).
- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| U3: 4. - 5. Lebenswoche | U7: 21. - 24. Lebensmonat |
| U4: 3. - 4. Lebensmonat | U7a: 34. - 36. Lebensmonat |
| U5: 6. - 7. Lebensmonat | U8: 46. - 48. Lebensmonat |
| U6: 10. - 12. Lebensmonat | |
- (Die Untersuchungen U3 - U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter drei Jahren)
- 1.4** Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1** Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.
- 2.2** Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2)
- 2.3** Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers

- 3.1** Der Träger hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über der zuletzt durchgeführten Früherkennungsuntersuchung zu überwachen.
- 3.2** Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1** Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare, deutliche Entwicklungsverzögerungen oder – Störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.
- 4.2** Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

- 5.** Die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus-/ Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur bei Kindern vor dem 6. Geburtstag) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

KINDERGARTEN- KRIPPENORDNUNG

für den Kindergarten der Gemeinde Hausen im Wiesental,
Zweierweg 1

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend.

1. Aufgabe

Der Kindergarten/die Krippe hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Krippe erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie am Orientierungsplan und dem Leitbild der Gemeinde.

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung in der Krippe soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. Aufnahme

2.1 Der Schritt von der Familie in die Krippe ist oft ein einschneidender Prozess für Kinder und Eltern. Mit diesem Schritt beginnt ein neuer Lebensabschnitt

Damit sich Kinder und Eltern in der Einrichtung zurechtfinden, können Sie nach Absprache die Krippe schon vor der Aufnahme einmal besuchen.

Bei Fragen, Unklarheiten oder Anregungen stehen die Mitarbeiterinnen und die Leiterin als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

2.2 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebedingungen die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin.

2.3 Aufnahmebedingungen

Der Kindergarten hat eine Kinderkrippe mit 10 Plätzen für Kinder von 1 bis 3 Jahren.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Krippe ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu verwenden.

- 2.4 Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- 2.5 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens (Anlage 2) und der beigefügten Erklärungen (Anlage 3, 4 und 5) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).

3. Abmeldung

Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung vorzulegen.

4. Ausschluss

Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss)

- 4.1 Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - 4.1.1 Die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild, trotz Mahnung, über zwei Monate
 - 4.1.2 Unentschuldigtes Fehlbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen. Bei Gebührenübernahme durch das Jugendamt wird dieses informiert.
 - 4.1.3 Sowie andere Gründe nach § 4 der Benutzungsordnung.
- 4.2 Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung.
- 4.3 Der Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn Erziehungsberechtigte wiederholt gegen die Abholpflicht verstoßen.

5. Besuch der Krippe

- 5.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Krippe regelmäßig besucht werden.
- 5.2 Kann ein Kind die Krippe aus bestimmten Gründen nicht besuchen (z.B. Krankheit), ist dies den Erzieherinnen in der Krippe mitzuteilen.

- 5.3 Der Krippe ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien sowie bei Fortbildungen des Personals (pädagogische Tage), geöffnet:

Mo – Fr	a) VÖ: 6:45 Uhr – 13:45 Uhr b) GT: 6:45 Uhr – 14:45 Uhr
Abholzeit	1) 12.00 Uhr 2) a) VÖ: 13:30 Uhr – 13:45 Uhr b) GT: 13:30 Uhr – 14:45 Uhr

Veränderungen werden jeweils nach Absprache mit der Verwaltung und dem Elternbeirat beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben.

- 5.4 Es wird gebeten, die Kinder **bis 9.00 Uhr** in die Krippe zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

6. Ferien und Schließung des Kindergartens/ der Krippe aus besonderem Anlass

- 6.1 Die Einrichtung ist 25 Tage im Jahr geschlossen.
- 6.2 Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.3 Wird der Kindergarten/die Krippe aus besonderem Anlass, z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung, pädagogischer Tage, geschlossen, werden die Eltern rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.

7. Gebührenübernahme

Eltern, denen es nicht möglich ist, die Krippengebühr zu bezahlen, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Krippengebühr durch Jugendamt / Sozialamt informieren.

8. Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1** Bei Fieber, erhöhter Temperatur, Erbrechen und/ oder Durchfall sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu Hause zu behalten. Die Regel besagt, dass ein Kind **mindestens 48 Stunden fieberfrei** sein muss, sich seit **mindestens 48 Stunden nicht mehr erbrochen** hat und seit **mindestens 48 Stunden einen festen Stuhlgang** hat, ehe es wieder in die Einrichtung gebracht werden darf.
Der Kindergarten behält sich vor, bei Bedarf ein ärztliches Attest anzufordern. Nach §34 Absatz 6 Infektionsschutz ist der Kindergarten verpflichtet, Kinder mit ansteckenden Krankheiten unverzüglich mit Namen und Anschrift zu melden.
- 8.2** Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, **Covid 19**, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten und Läusebefall) muss die Leitung des Kindergartens umgehend informiert werden.

Der Besuch der Kinderkrippe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- 8.3** Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Kinderkrippe wieder besucht, ist von den Eltern, nach Absprache mit dem behandelnden Arzt eine schriftliche Bestätigung zur Wiederezulassung erforderlich.

9. Aufsicht

- 9.1** Während der Öffnungszeiten der Krippe sind die Erzieherinnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
- 9.2** Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Krippe und endet mit dem Verlassen derselben.

Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kinderkrippenplatzes führen (siehe 4.3).

- 9.3** Das Kind muss pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeiten (siehe 5.3) durch den Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person in der Krippe abgeholt werden. Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kinderkrippenplatzes führen (siehe 4.3).

Der Erziehungsberechtigte hat bei der Anmeldung des Kindes die entsprechende Erklärung gemäß Anlage abzugeben.

10. Versicherung

- 10.1** SGB VII Erstes Kapitel, zweiter Abschnitt, Versicherter Personenkreis § 2 Versicherung kraft Gesetzes. Kraft Gesetzes sind versichert Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches.

(aus SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung 5. überarbeitete Auflage 2009, deutscher Taschenbuchverlag)

Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kinderkrippe,
- während des Aufenthaltes in der Krippe,
- während allen Veranstaltungen, auch außerhalb der Kinderkrippe (Spaziergang, Feste, Besuch von Institutionen usw.)

- 10.2** Bei Veranstaltungen wie Sommerfest, St. Martinsfest, Familienwanderung und ähnlichem liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten.

- 10.3** Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe eintreten, sind dem Kindergartenleiter unverzüglich zu melden

- 10.4** Für den Verlust, die Beschädigung und für Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
Bitte kennzeichnen sie die Sachen mit dem Namen des Kindes. Auch für mitgebrachte Fahrräder, Dreiräder, Kettcars und Roller wird keine Haftung übernommen.

11. Elternbeirat

11.1 Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens/Krippe beteiligt.

Die Richtlinien über die Bildung und Aufgaben des Elternbeirates sind als Anlage angeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Kindergarten-Ordnung für die Krippengruppe gilt ab 24.04.2012 und ersetzt die Kindergarten-Ordnung vom 01.08.1997.

Bürgermeisteramt Hausen im Wiesental

Elternbeirat

Richtlinien des Kultusministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach §5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.
Bekanntmachung vom 15. März 2008- Az.24- 6930. 7/ 3

1. Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. September bis 31. August) vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mind. 2 Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

- 3.2** Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
- 3.2.1** das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
 - 3.2.2** Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
 - 3.2.3** sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4** das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1** Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2** Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in der Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirates

- 5.1** Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mind. zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mind. zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mind. einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschwerdemanagement

1. Begriffserklärung:

Beschwerde: Duden: „Klage, mit der man sich [an höherer Stelle] über jemanden, über etwas beschwert.“

Beschwerdemanagement: Stauss (2000, S. 277): „Beschwerdemanagement umfasst einen komplexen unternehmerischen Handlungsbereich, in dem Unzufriedenheitsartikulationen von Kunden angeregt, entgegengenommen, bearbeitet, beantwortet und im Hinblick auf Verbesserungspotenziale ausgewertet werden“.

2. Grundsätze:

Alle Beschwerden werden entgegengenommen und ernst behandelt.

Beschwerden, die sofort lösbar sind, werden umgehend erledigt.

Beschwerden, die Handlungsbedarf aufweisen, werden im Gespräch mit den Betroffenen: Kindern, Elternbeirat, Eltern, Erzieherinnen, Kindergartenleitung, im Team usw. nach mögliche/n Lösung/en bearbeitet.

Der Prozessverlauf wird schriftlich dokumentiert.

Erzielte Fortschritte/Resultate werden entweder mündlich oder schriftlich der entsprechenden Person/Gruppe übermittelt.

3. Beschwerdeformen:

Im Kindergarten hat man es meist mit 3 Gruppen zu tun:

- a) Kinder,
- b) Eltern,
- c) Erzieher/innen, Praktikanten, Auszubildenden, Pflegepersonal usw.

Jede der betreffenden Gruppen hat unterschiedliche Möglichkeiten ihre Beschwerden zu äußern.

Kinder:

- Spontan im Alltag verbal und nonverbal bei den Erziehern/innen.
- Jeden Donnerstag der Woche findet im Kindergarten beim Morgentreff die Kinderkonferenz statt.
- Über die Eltern.

Eltern:

- Schriftlich (auch anonym) im Beschwerden-Kasten: „Igel“ am Eingang im Flur des Kindergartens
- Über den Elternbeirat
- Im Gespräch mit Erziehern/innen
- Im Gespräch mit der Kindergartenleitung

Erzieher/innen, Praktikanten, Auszubildende usw.:

- Bei der Teambesprechung
- In Einzelgesprächen mit der Kindergartenleitung
- Über die Verwaltung

Unsere Ziele:

- Verbesserung der Zufriedenheit bei Kindern, Eltern und Erziehern/innen
- Steigerung der Arbeitsqualität
- Stärkung der Verbindung der Elternhäuser mit dem Kindergarten.

Konzeptioneller Leitfaden

Mit unserem Leitfaden wollen wir Ihnen einen ersten Einblick über unsere Krippengruppe, die Schwerpunkte in der pädagogischen Arbeit, den geplanten Tagesablauf und die Organisation der Einrichtung geben.

Unsere Einrichtung

Die Krippengruppe der Gemeinde Hausen im Wiesental ist dem Kindergarten Leuchtturm zugeordnet. Dieser hat **vier** Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung.

Die Gruppe verfügt über

⇒ einen Gruppenraum



⇒ einen Ruheraum/Schlafrum



⇒ einen Wickel- und Sanitärbereich



⇒ eine kleine Garderobe im Eingangsbereich



Speiseraum



Wir bieten Platz für 10 Kinder im Alter von einem bis drei Jahren.

Öffnungszeiten sind:

a) VÖ: von Montag bis Freitag von 6:45 Uhr - 13.45 Uhr.

b) GT: von Montag bis Freitag von 6:45 Uhr - 14.45 Uhr

Die Einrichtung ist 25 Tage im Jahr geschlossen. Die Schließzeiten/Ferienzeiten werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

Rahmenbedingungen des Gemeindekindergartens

Träger: Gemeinde Hausen im Wiesental

Kapazität:	Kindergarten:	Kinderkrippe:
	95 Kinder in 4 Gruppen	10 Kinder in 1 Gruppe
	Von 3-6 Jahren	Von 1-3 Jahren

Pädagogisches Personal: Leiter Vollzeit,
davon 30% Gruppenleitung, 70% Verwaltung, Planung und Organisation

Kinderkrippe:

3 Fachkräfte: 1 Vollzeitkraft, 2 Teilzeitkräfte

Kindergarten:

13 Fachkräfte: 6 Vollzeitkräfte, 7 Teilzeitkräfte

Weiteres Personal: 4 Raumpflegerinnen
Hausmeister (an der Schule beschäftigt)
1 hauswirtschaftliche Kraft im Kindergarten (stundenweise)

Räume: **Kinderkrippe:**

- 1 Gruppenraum*
- 1 Schlafräum/ Ruheraum*
- 1 Wickel- und Sanitärraum*
- 1 kleine Garderobe*
- 1 Abstellraum*

Grundlagen der pädagogischen Arbeit

Das Erstellen dieses konzeptionellen Leitfadens war uns sehr wichtig, um für uns den roten Faden in unserer Arbeit zu finden.

Der Leitfaden sowie der Förderungsauftrag nach §22 SGB VIII sind die Grundlage zur Zusammenarbeit im Team, für die Arbeit mit den Kindern und den Eltern.

„Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Situation vieler Familien stark verändert. Durch den Wandel in der Arbeitswelt und im familiären Umfeld ist es erforderlich, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit vereinbaren zu können.

So ist die Betreuung von Kleinkindern für viele Eltern ein hilfreiches, ergänzendes und teilweise notwendiges Angebot.

Durch die Einrichtung der Krippengruppe bieten wir Ihnen diese Möglichkeit an.

Wir möchten die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, Ihr Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

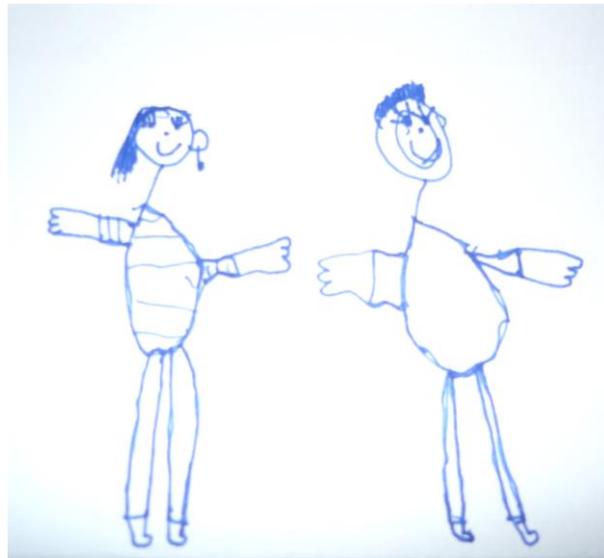
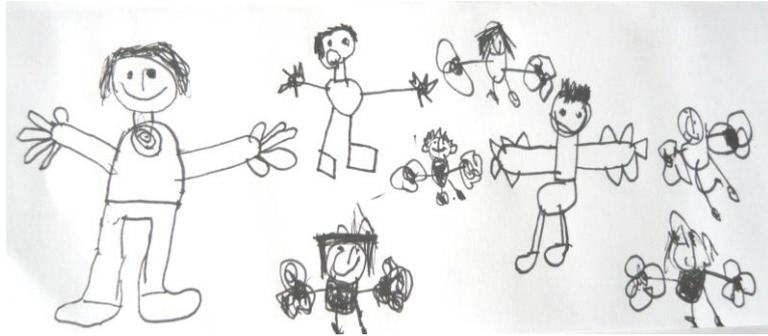
Die Aufnahme in eine Kleinkindgruppe ist in der Regel die erste Betreuung außerhalb der Familie.

Es ist uns ein Anliegen, gemeinsam mit Ihnen diesen Übergang sanft und vertrauensvoll zu gestalten.

Gerade in den ersten Lebensjahren geht die Entwicklung Ihres Kindes schnell vor sich. Jedes Kind macht dabei individuell unterschiedliche Entwicklungsschritte. Durch unser pädagogisches Handeln unterstützen und fördern wir diese. Im Vordergrund steht jedoch immer, dass sich das einzelne Kind im Rahmen der Betreuung sicher, geborgen und angenommen fühlt.

Außerdem ist für die altersgerechte Entwicklung wichtig, dass

- ⇒ eine überschaubare Gruppengröße,
- ⇒ qualifiziertes Personal,
- ⇒ ansprechende und anregende Räumlichkeiten,
- ⇒ Bildungs- und Förderungsangebote
- ⇒ und aktive Elternmitarbeit vorhanden sind.



Ein sicherer Tagesablauf

Ein sicherer Tagesablauf, verbunden mit immer wiederkehrenden Ritualen, stärkt die Sicherheit und das Vertrauen der Kinder.

Jedes Kind kann spielerisch und seinem Entwicklungstempo entsprechend seine Umwelt erobern, sich und andere Kinder entdecken.

Persönlichkeit und Selbstständigkeit entwickeln sich überwiegend in natürlichen Alltagssituationen, beim Essen, beim Anziehen und vor allem im freien Spiel.

Unser Tagesablauf

Ab 6:45 Uhr – 9.00 Uhr Kinder kommen in die Einrichtung.

6:45 Uhr - 9:15 Uhr Freispiel

7:00 Uhr - 9:15 Uhr Freies Frühstück

9:15 Uhr Aufräumen

10:00 - 11:15 Uhr Spaziergang, Garten

11:30 Uhr Zweite Mahlzeit/Mittagessen

12:00 Uhr Ruhen oder Schlafen

Nach Bedarf werden die Kinder gewickelt.

Die Krippe schließt: a) **VÖ: um 13:45 Uhr**
b) **GT: um 14:45 Uhr**

Frühstück

Zum Trinken bieten wir Tee und Wasser an. Wir achten darauf, dass jedes Kind (nach der individuellen Absprache mit den Eltern) Tee/ Wasser zu sich nimmt.

Beim freien Frühstück dürfen die Kinder frei entscheiden wann sie frühstücken. Bis 9:15 Uhr sollte jedes Kind gefrühstückt haben.

Mittagessen

Es wird eine warme Mahlzeit angeboten. Das tiefgekühlte Essen wird von der Firma Apetito geliefert und von einer Kindergartenhaushaltskraft zubereitet. Es kostet 3 € pro Portion. Die Gebühren für die Kinderkrippe und das Mittagessen werden per Lastschriftverfahren von der Gemeinde abgebucht.

Entsprechend Ihrer Anmeldung (täglich oder nur an bestimmten Wochentagen) werden wir Ihnen die Gebühr für das Mittagessen als Abschlag abbuchen.

Über die tatsächlich angenommenen Mittagessen Ihres Kindes führen die Erzieherinnen eine monatliche Liste, die Ihnen am Monatsende zum Abgleich vorgelegt wird. Nicht in Anspruch genommenes Mittagessen wird Ihnen zum Ende des Kindergartenjahres am 31.07. auf Ihr Konto zurückerstattet.

Wenn sie für ihr Kind kein warmes Mittagessen bestellen, geben Sie ihm ein Vesper in einem Täschchen mit in die Krippe.

Bitte geben sie ihrem Kind keine süßen Speisen mit

Für Kinder unter 3 Jahren wird empfohlen bestimmte Lebensmittel nicht zum Verzehr zu geben.

Es droht die Gefahr der Erstickung (Erste-Hilfe-Kurs)

1. weil das Gebiss noch nicht ausreichend ausgebildet ist um die Stücke klein zu kauen
2. weil die Kinder beim Essen oft Quatsch machen (Kettenreaktion) oder abgelenkt sind.
3. weil der Schluckmechanismus ist noch nicht voll ausgebildet.

Zu diesem Lebensmittel zählen zum Beispiel:

- ganze Nüsse
 - rohes Gemüse (Karotten, Kohlrabi)
 - Kleine Beeren (Rosinen)
 - Trauben, kleine Tomaten, Oliven
 - Ungeschälte Äpfel, Birnen
- Die Schalen lösen sich nicht auf und können die Luftröhre oder Kehlkopf verschließen.

„Eine vorbereitete Umgebung muss jeden Tag immer wieder neu hergestellt werden. Aufräumen ist deshalb eine wichtige pädagogische Tätigkeit. Nicht nur, wenn Sie mit ihnen singen oder Bilderbücher anschauen, machen Sie den Kindern Angebote – Ihr wichtigstes Angebot besteht in der täglichen Wiederherstellung einer anregungsreichen Umwelt.“

Angelika van der Beek

Lebensräume gestalten – ein lebendiges Projekt, das nie endet

Das Freispiel

Das Freispiel hat in unserer Arbeit einen hohen Stellenwert. In einer entsprechend vorbereiteten Umgebung bietet sich den Kindern die Möglichkeit, ohne angeleitet oder gedrängt zu werden, Dinge zu entdecken und zu erforschen.

Es kann selbst entscheiden, mit welchen Materialien es spielt und was es damit tun will. Im Spiel können sich Fähigkeiten entwickeln, die in der weiteren Entwicklung immer wieder gefordert werden und das Kind stärken.

Darum lassen wir den Kindern Zeit, die Dinge und die Welt selbst zu entdecken.

„Wesentlich ist, dass das Kind möglichst viele Dinge selbst entdeckt. Wenn wir ihm bei der Lösung aller Aufgaben behilflich sind, berauben wir es gerade dessen, was für seine Entwicklung das Wichtigste ist. Ein Kind, das durch selbstständige Experimente etwas erreicht, erwirbt ein ganz andersartiges Wissen als eines, dem die Lösungen fertig geboten werden.“

Emmi Pikler

Die Räume

Dieses selbstständige Lernen können die Kinder mit einfachen Materialien und Gegenständen entwickeln, wie zum Beispiel große Kartons, Tücher und Decken, um Höhlen zu bauen, zum Kriechen und Verstecken.

Eine Malwand, Papier, verschiedene Malutensilien, Kleister und Schnipsel laden zum Experimentieren ein.

Wir verfügen über vielfältig nutzbares Mobiliar und Material, das zur Umgestaltung und Bewegung auffordert.

Sinneserfahrungen mit Naturmaterialien und Gegenständen des täglichen Lebens, Erfahrungen mit Alltagstätigkeiten wie Tischdecken, Abwischen und Fegen und vieles mehr möchten wir den Kindern ermöglichen.

Wir haben die Möglichkeit, dass sich die Kinder in den Ruheraum zurückziehen und ausruhen können.

In unserem Wickelraum haben wir Platz für einen Wickeltisch mit Treppenaufgang, eine kleine Kindertoilette und ein Wasch- und Duschbecken.

Für jedes Kind gibt es eine Eigentumsschublade, in der neben Ersatzkleidern auch individuelle Pflegeutensilien und Windeln aufbewahrt werden können.

Nach Absprache mit den Eltern unterstützen wir das Kind bei der Sauberkeitserziehung.

Unsere Räume sollen die Kinder zum Leben, Spielen, Bewegen, Stillsein, Ausruhen, Verweilen und zum Experimentieren anregen und einladen.

Ob sich das uns anvertraute Kind sicher und geborgen fühlt, hängt von den Menschen ab, die mit ihm in diesem Raum sind. Es wird eine Atmosphäre geschaffen, die dem Kind Sicherheit gibt und Selbstständigkeit ermöglicht.

Räume verändern sich, indem sie den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder angepasst werden. Für uns Erzieherinnen heißt das, dass wir genau hinschauen, beobachten und reagieren müssen.

Für die Kleinen spielt das Alleinspiel eine wichtige Rolle. Später kommt es zum Parallelspiel, dann zum Spielen zu zweit oder in kleinen Gruppen.

Wir versuchen, die Kinder in ihrem selbstständigen Handeln nicht zu behindern, denn durch ihr eigenes Tun entdecken sie ihre eigenen Fähigkeiten. Für uns heißt das Geduld, Zurückhaltung und Vertrauen in die Kinder zu üben.

Die Eingewöhnung

Durch die Erstellung eines Eingewöhnungskonzeptes werden die Voraussetzungen für eine Kind- und familienbezogene Eingewöhnungsphase und für deren fachliche Umsetzung geschaffen.

Eine behutsame Eingewöhnungsphase in Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine Grundvoraussetzung für einen positiven Übergang des Kindes vom Elternhaus in die Krippengruppe des Kindergartens.

Für das Kind beginnt mit der Eingewöhnung in die Krippe eine neue Lebensphase. Es erlebt eine völlig neue Umgebung mit einem veränderten Tagesablauf. Ebenfalls findet ein Wechsel der vertrauten Bezugsperson statt. In dieser Zeit der Veränderungen braucht das Kind die Begleitung einer vertrauten Person. Diese sollte sich drei bis vier Wochen Zeit nehmen und dem Kind auch diese Zeit geben, um sich einzugewöhnen.

So kann sich sowohl zwischen den Eltern und der Erzieherin als auch zwischen dem Kind und der Erzieherin eine gute Vertrauensbasis aufbauen.

Das Aufnahmegespräch

- Es findet ca. 2 Wochen vor der Aufnahme in die Krippe ein Aufnahmegespräch statt. Darin werden wichtige Informationen und das Eingewöhnungskonzept besprochen. Auch die Lebensumstände und Gewohnheiten des Kindes werden dabei ausgetauscht.
- Erzieherin und Eltern erstellen einen Zeitplan über die Eingewöhnungszeit, es werden Zeiten vereinbart und Absprachen getroffen.

Die ersten drei Tage

- In den ersten drei Tagen wird das Kind täglich von einer vertrauten Bezugsperson begleitet.
- Es verbringt eine Stunde in der Einrichtung.
- Es findet noch keine Trennung vom Kind statt. Das begleitende Elternteil nimmt das Kind danach wieder mit nach Hause.

Aufgabe der Eltern

- Die Bezugsperson bleibt im Zimmer und verhält sich passiv.
- Sie drängt das Kind nicht, sich von ihr zu entfernen.
- Sie lässt zu und akzeptiert, wenn das Kind ihre Nähe sucht.
- Das Elternteil schenkt dem Kind die ungeteilte Aufmerksamkeit. Mutter oder Vater soll nicht stricken, lesen oder mit anderen Kindern spielen.
- Das Wickeln und Füttern/Essen wird in diesen Tagen vom Elternteil vorgenommen.
- Die Bezugsperson ist die sichere Basis für das Kind, die Erzieherin begleitet Mutter und Kind.

Aufgabe der Erzieherin

- Die Erzieherin beobachtet das Kind, nimmt ersten Kontakt auf, ohne es zu bedrängen.
- Die Erzieherin beobachtet das Verhalten zwischen Mutter und Kind.
- Die Erzieherin beobachtet das Kind, nimmt behutsam Kontakt auf, zum Beispiel durch Spielangebote, Beteiligung am Spiel des Kindes, ohne es zu bedrängen.

In dieser Phase, den ersten drei Tagen, findet noch kein Trennungsversuch statt.

Der vierte Tag – erster Trennungsversuch

Am vierten Tag findet der erste kurze Trennungsversuch statt. Sollte dieser ein Montag sein, wird der Versuch auf den nächsten Tag verschoben. Montags werden keine neuen Schritte gemacht.

- Das Elternteil verabschiedet sich nach kurzer Zeit (5-10 Min.) vom Kind und verlässt den Raum, bleibt aber in erreichbarer Nähe im Haus/ oder nach Absprache im Kindergarten.
- Bei der Trennung braucht das Kind einen vertrauten Gegenstand, zum Beispiel ein Kuscheltier, ein Schnuffeltuch oder eine Spieluhr, welcher eine wichtige Unterstützung für das Kind sein kann und die Trennung für dieses erleichtert.
- Hilfreich für alle Beteiligten ist ein kurzes Abschiedsritual, das von der Erzieherin und dem Elternteil eingehalten werden soll. Verabschieden Sie sich bitte immer von ihrem Kind, da dies für das Kind sehr wichtig ist.
- Die Reaktionen des Kindes sind entscheidend für den Abbruch oder die Weiterführung des Trennungsversuchs.

Weiterführung der Trennung

- Der Trennungsversuch wird weitergeführt, wenn das Kind weiterhin an seiner Umgebung, an seinem Spiel interessiert bleibt.
- Das Kind weint zunächst, lässt sich aber von der Erzieherin beruhigen und trösten.
- Der Trennungsversuch wird auf 20 Minuten, höchstens eine halbe Stunde ausgedehnt.

Abbruch des Trennungsversuchs

- Es weint und lässt sich von der Erzieherin nicht ablenken und trösten.
- Mit dem nächsten Trennungsversuch sollte dann einige Tage gewartet werden.

Wie lange die begleitete Eingewöhnungsphase dauert, hängt von der Reaktion des Kindes ab, sie dauert in der Regel drei bis vier Wochen.

In dieser Zeit übernimmt die Erzieherin zunehmend die Versorgung und Betreuung des Kindes. Die täglichen Trennungsphasen werden unter Berücksichtigung der Reaktionen des Kindes erweitert.

Wenn das Kind die Erzieherin als sichere Basis akzeptiert, sich von ihr trösten lässt, ist die Eingewöhnungsphase weitgehend abgeschlossen.

Die Eltern halten sich nicht mehr gemeinsam mit dem Kind in der Krippe auf, sind aber jederzeit erreichbar, falls besondere Situationen auftreten.

Es wird sicher auch Kinder geben, die sich anders verhalten als erwartet. So kann sich die Eingewöhnungszeit verlängern, aber auch verkürzen.

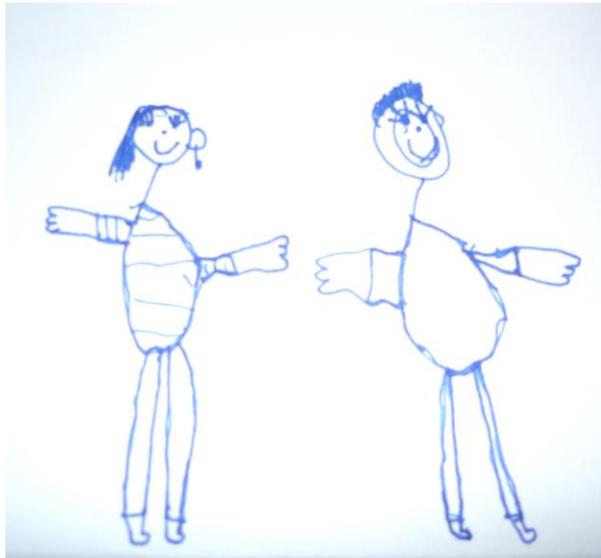
Erziehungspartnerschaft

Wir wollen gemeinsam mit Ihnen die Verantwortung für die Erziehung und Unterstützung Ihres Kindes übernehmen bzw. teilen.

Wichtig ist, dass wir uns regelmäßig über die Entwicklung des Kindes in der Familie und in der Kita austauschen. Dies kann bei „Tür-und-Angel“ Gesprächen sein, um über aktuelle und individuelle Situationen zu informieren. Es besteht auch die Möglichkeit, sich einmal jährlich in einem pädagogischen Entwicklungsgespräch auszutauschen. In diesem Gespräch steht der aktuelle Entwicklungsstand Ihres Kindes im Mittelpunkt. Erzieherinnen und Eltern sehen das Kind aus unterschiedlichen Perspektiven, da sie das Kind in verschiedenen Lebenswelten erleben. Dabei handelt es sich um einen Erfahrungsaustausch, bei dem gemeinsam überlegt wird, wie die Entwicklung weiterhin unterstützt und gestärkt werden kann. Grundlage des Gesprächs kann zum Beispiel der Portfolio-Ordner sein, in dem durch Fotos von Momentaufnahmen, aber auch kleinen Bildungs- und Lerngeschichten die Entwicklungsschritte dokumentiert werden. Eltern und Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, die Ordner anzuschauen und zu ergänzen.

Natürlich werden in der Krippe auch Aktivitäten stattfinden. Dies können gemeinsame Veranstaltungen mit den „Großen“ der Kindergartengruppen wie Sommerfest oder Martinsumzug sein. Geburtstagsfeiern, Martinsfeier, Nikolausfeier, Fasnacht ... werden wir gruppenintern und altersentsprechend mit den „Kleinen“ feiern.

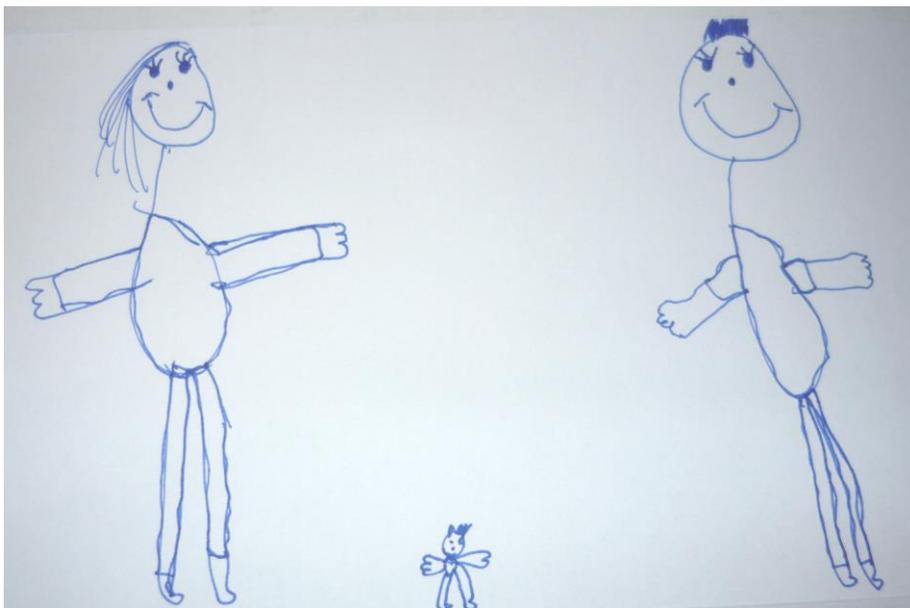
Gerne dürfen Sie uns bei unseren Aktivitäten unterstützen.



Der Übergang zum Kindergarten

Den Übergang von der Krippe in den Kindergarten wollen wir individuell mit dem Kind gestalten. Das heißt, einige Zeit vor dem dritten Geburtstag wird eine Erzieherin (soweit dies personell möglich ist) gemeinsam mit dem Kind, im Rahmen der Krippenöffnungszeit, den Kindergarten stundenweise besuchen. Es hängt vom einzelnen Kind ab, wie oft und wie lange die Besuchszeiten sind und wann der endgültige Übergang stattfindet.

Eltern, die nicht in Hausen wohnen und deren Kind nach der Krippenzeit den Kindergarten am Wohnort besuchen soll, sollten sich rechtzeitig mit den dortigen Erzieherinnen in Verbindung setzen.



Was Sie mitbringen sollten

- ⇒ Kindertasche oder kleiner Rucksack
- ⇒ Hausschuh und Stopper Socken
- ⇒ Wechselkleidung in einem Beutel, passend zur Jahreszeit
- ⇒ Matschhose, Regenjacke, Gummistiefel
- ⇒ Sonnenhut, Sonnencreme (*Ganztagsbetreuung*)
Bitte denken sie daran, dass Sie bei Sonnenschein Ihre Kinder bereits zuhause mit ausreichend Sonnencreme eincremen.
- ⇒ Windeln, Feuchttücher, evtl. 1 Tube Wundschutzcreme.
- ⇒ Ab und zu benötigen wir eine große Packung Tempos, die wir gemeinschaftlich verwenden.
- ⇒ Kuscheltier, Schnuller (in Dose verpackt)
- ⇒ Schlafsack/Teppich, Spannbettuch, Matratzenschutz von zu Hause, da der „Eigengeruch“ das Schlafen auswärts leichter macht.

Nehmen sie die Sachen bitte selbstständig und regelmäßig zum Waschen mit nach Hause.

- ⇒ 6 Fotos
 - 1 für den Geburtstagskalender,
 - 1 zur Kennzeichnung der Eigentumsbox,
 - 1 zur Kennzeichnung des Garderobenplatzes,
 - 1 zur Kennzeichnung der Wickelschublade
 - 1 Passbild für die Teebecher-Kennzeichnung
 - 1 zur Kennzeichnung am Bett
- ⇒ Einen Ordner mit Prospekthüllen für den Portfolio-Ordner.
- ⇒ Zweites Vesper (nur die Kinder die nicht für das warme Mittagessen von Apetito angemeldet sind).

Bitte alles gut lesbar kennzeichnen!

7. Anlagen

Anlage 1

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die
ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am _____

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.
Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kinder-
tagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen
Früherkennungsuntersuchung U ___ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U _____ durchgeführt. *)
- Mein Kind ist gegen Masern geimpft.

Ort, Datum _____

Unterschrift der Ärztin/des Arztes Stempel der Ärztin/des Arztes

*) Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege

Anlage 2

Aufnahmebogen

1. Angaben über das Kind

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Wohnort und Straße: _____

Telefon: _____

Aufnahme am: _____

2. Angaben zu den Sorgeberechtigten

Angaben zum Vater:	Angaben zur Mutter :
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon tagsüber:	Telefon tagsüber:
Staatsangehörigkeit:	Staatsangehörigkeit:
Konfession (freiwillig):	Konfession (freiwillig):
Beruf (freiwillig):	Beruf (freiwillig):
Arbeitgeber (freiwillig):	Arbeitgeber (freiwillig):

3. Anzahl der in der Familie lebenden Kinder

Vorname:	geb. am :
Vorname:	geb. am:
Vorname:	geb. am:

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

Name, Vorname: _____

Privat: _____ Am Arbeitsplatz: _____

_____ sonstige Angaben (z. B. getrennt lebend, geschieden)

Anlage 3

ERKLÄRUNG

der Eltern über die Informationspflicht bei übertragbaren Krankheiten

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigter des Kindes

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Wohnort, Straße: _____,

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Hautkrankheit) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt. Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird dessen verdächtigt, wird die Leitung des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage 4

BESTÄTIGUNG über Regelungen zur Aufsichtspflicht

1. Ich bin darüber informiert worden, dass die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen des Kindergartens im Allgemeinen mit dem Ablauf der Öffnungszeit des Kindergartens endet.

Ich verpflichte mich pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeit das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen.

Im Falle meiner Verhinderung werde ich die Gruppenleitung verständigen.

Folgende Personen sind berechtigt mein/unser Kind

_____ vom Kindergarten abzuholen.

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

2. Ich bin/wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen wie Sommerfest, St. Martinsfest, Familienwanderung oder ähnlichem die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei mir/uns als Personensorgeberechtigten oder den von mir/uns Beauftragten liegt.
3. Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind an kleineren Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände stattfinden, teilnimmt.
4. Ich bin/wir sind darüber informiert worden, dass bei Veranstaltungen, Ausflügen, Angeboten, im Freispiel und bei der Projektarbeit auch Fotos von den Kindern gemacht werden.
5. Ich/wir geben unser Einverständnis, dass mein/unser Kind fotografiert werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage 5

Liebe Eltern,

zur Zeit entstehen Homepages des Kinderbildungszentrums / Kindergartens Hausen. Um einen lebendigen Eindruck vom Alltag in unserem Kiga zu bekommen, würden wir die Texte gerne mit Fotografien ergänzen, auf denen die Kinder zu sehen sind. Die Kinder werden darauf in unterschiedlichen Alltagsspielsituationen, aber auch bei Festen und besonderen Veranstaltungen zu sehen sein. Texte und Fotos sollen nach Fertigstellung der Homepage im Internet veröffentlicht werden. Natürlich respektieren wir es, wenn Sie die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, nicht wünschen. Wir freuen uns aber über alle Zustimmungen von Veröffentlichungen, denn die Bilder illustrieren besonders gut unser buntes Kindergartenleben.

Bitte tragen Sie in untenstehenden Abschnitt ein, ob Sie der Veröffentlichung der Bilder, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, zustimmen oder ob Sie die Veröffentlichung nicht wünschen.

.....

Ich **stimme** einer Veröffentlichung von Fotos im Internet, auf denen mein Kind zu sehen ist, **zu**.

Ich **stimme** einer Veröffentlichung von Fotos im Internet, auf denen mein Kind zu sehen ist, **nicht zu**.

Vor- und Zuname der Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage 6

Liebe Eltern,

für eine einfache und schnellere Kontaktaufnahme bitten wir Sie, uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Ihre Daten werden bei der Gemeindeverwaltung und der Kindergartenleitung elektronisch gespeichert. Hierfür benötigen wir eine Einverständniserklärung von Ihnen.

Sollten Sie mit der Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse einverstanden sein, bitten wir Sie das untenstehende Formular auszufüllen und zu unterschreiben.

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung und Nutzung der angegebenen Daten ein.

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse zur elektronischen Speicherung und ausschließlich zum Versenden von Informationen bezüglich des Kindergartens verwendet wird.

Name, Vorname:

E-Mail-Adresse:

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlage 7

BESTÄTIGUNG

Die Kindergarten-/Krippenordnung wurden mir bei der Anmeldung ausgehändigt und in der jeweiligen Fassung durch meine Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und dieser Erklärung von mir als verbindlich anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten